

Schulordnung des Clemens-August-Gymnasiums

Präambel

Wir Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Angestellten des Clemens-August-Gymnasiums verstehen uns als eine Gemeinschaft, in der wir erfolgreich zusammenarbeiten und respektvoll und höflich miteinander umgehen, denn gegenseitige Rücksichtnahme ist die notwendige Voraussetzung für ein geregeltes und menschenwürdiges Miteinander in unserer Schule.

Toleranz, Gewaltfreiheit, Ehrlichkeit, Fairness und Hilfsbereitschaft sind Grundsätze unseres Handelns.

Im Leistungswillen jedes Einzelnen sehen wir die Voraussetzung für eine positive Entwicklung sowohl der eigenen Persönlichkeit als auch der Schulgemeinschaft.

Die Schulordnung gibt konkrete Verhaltenshinweise, die das ungestörte Lernen, die Sicherheit jedes Einzelnen und die schonende Nutzung der Ausstattung gewährleisten.

Jede und jeder ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Schulordnung und trägt auch durch ihr/ sein Verhalten zum guten Ruf der Schule bei.

Geltung

Die Schulordnung des Clemens-August-Gymnasiums gilt in allen von der Schule genutzten Gebäuden, auf dem gesamten Schulgelände, in den Sporthallen und auf den entsprechenden Außengeländen sowie an jedem anderen außerschulischen Lernort für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltung. Es gelten alle relevanten Richtlinien.

Alles, was für den Präsenzunterricht gilt, ist auch für Online-Unterricht gültig.

Wird eine Passage dieser Schulordnung nichtig oder ist rechtswidrig, so wird nur diese Passage unwirksam. Alle anderen Regeln haben weiterhin Bestand. Die nichtige Passage wird durch die zuständige Konferenz im Einklang mit der Rechtsordnung ersetzt.

Allgemeine Regeln, Ordnung und Sauberkeit

- Es besteht für alle Schülerinnen und Schüler ein „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“ (Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 27.10. 2021)
- Das äußere Erscheinungsbild ist die Visitenkarte unserer Schule. Daher sorgen wir dafür, dass die Schulgebäude und das Mobiliar sowie alle Unterrichtsmittel geschont werden und in solch einem Zustand bleiben, dass auch die nachfolgenden Schülerinnen und Schüler gut damit arbeiten können.
- Durch gegenseitige Rücksichtnahme vermeiden wir Unfälle und Verletzungen.
- Wir bemühen uns um einen sparsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit Energie und Rohstoffen. Müll soll möglichst vermieden und umweltgerecht entsorgt werden. Jede Schülerin/ jeder Schüler ist für die Sauberkeit des Unterrichtsraums und des vorgelagerten Flurbereichs verantwortlich.
- Das Essen in den Klassen- und Fachräumen ist während des Unterrichts grundsätzlich untersagt. Getränke in offenen Behältern dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgebracht werden.
- Das Betreten der Garten-/ Rasenflächen ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten, um die Anlagen zu schonen.
- Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten und auf den benachbarten Straßen unerwünscht.

Unterricht und Pausen

1. Unterrichts- und Pausenzeiten

1./ 2. Std.	08.00 - 09.30
Pause	09.30 - 09.50
3./ 4. Std.	09.50 - 11.20
Pause	11.20 - 11.40
5./ 6. Std.	11.40 - 13.10
Mittagspause	13.10 - 13.45
7./ 8. Std.	13.45 - 15.15

2. Vor Unterrichtsbeginn

Vor 07.45 Uhr können sich die Schülerinnen und Schüler in der Mensa aufhalten. Ab 7.45 Uhr sind alle Schulgebäude geöffnet. Die Fachlehrkräfte der 1. Stunde öffnen nach dem ersten Gong um 07.58 Uhr die jeweiligen Klassen- und Fachräume.

3. Während des Unterrichts

Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler beginnen den Unterricht grundsätzlich pünktlich. Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum eingetroffen, benachrichtigen Klassen- bzw. Kurssprecher oder ihre Stellvertretungen das Sekretariat. Die Klasse/der Kurs wartet ruhig im bzw. vor dem Unterrichtsraum.

Am Ende einer Unterrichtsstunde bleiben die Schülerinnen und Schüler mindestens bis zum Ertönen des Gongs im Raum. Die Lehrkraft schließt den Unterricht.

Findet der nachfolgende Unterricht in einem Fachraum statt, räumen die Schülerinnen und Schüler ihre Tische und die Lehrkraft schließt den Klassenraum ab.

Die Sportlehrkräfte sorgen dafür, dass während der Sportstunden die Umkleidekabinen verschlossen sind.

4. In den Freistunden und Pausen

Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich zu Beginn der Pausen auf direktem Weg auf den Pausenhof. Bei schlechtem Wetter entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft, ob die Cafeteria als zusätzlicher Aufenthaltsbereich genutzt werden darf. Die Schultaschen können (z.B. nach Fachunterricht) mitgenommen oder in den ausgewiesenen Ablagen deponiert werden.

Die Fachlehrkräfte der 2., 4. und 6. Stunde sorgen dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume verlassen, und schließen die Fach- bzw. Klassenräume sowie die Fenster ab.

Die Schülerinnen und Schüler halten sich in den für sie vorgesehenen Aufenthaltsbereichen auf. Dazu zählen nicht der Fahrradstand und der Parkplatz des Medienzentrums. Parkflächen und Zuwegungen sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Der Tartanplatz neben dem Fahrradstand und der Kletterbereich sind ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 vorgesehen.

Die Lehrkräfte stehen in der ersten großen Pause grundsätzlich nicht für Besprechungen zur Verfügung.

5. Nach dem Unterricht

Nach der letzten Stunde sind im Unterrichtsraum die Stühle hochzustellen; die Lehrkraft schließt den Raum ab.

Hauptteil

Hausrecht

Das Hausrecht nimmt die Schulleitung wahr. Ist die Schulleitung abwesend oder verhindert, vertritt sie darin die stellvertretende Schulleiterin/ der stellvertretende Schulleiter oder im Falle ihrer/ seiner Verhinderung ein Mitglied der erweiterten Schulleitung.

Bei Abwesenheit der Schulleitung oder ihrer Vertretung ist der Schulhausmeister oder ein/e andere/r Beauftragte/r des Schulträgers befugt, das Hausrecht wahrzunehmen.

Nutzung der schulischen Einrichtungen

Während des Schultages gilt das Aufsichtskonzept des Clemens-August-Gymnasiums. Das *Aufsichtskonzept* findet sich in der Anlage I.

Schülerinnen und Schüler dürfen sich in Fachräumen, Werkräumen, der Bibliothek und den Medienräumen nur unter Aufsicht oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Fachlehrkraft aufhalten und Geräte und Einrichtungen nur nach Anleitung bedienen. Gefährliche Stoffe sind vor dem unerlaubten Zugriff durch Schülerinnen und Schüler gesichert.

In allen Bereichen gelten besondere Regelungen im Umgang mit dem PC. Es gilt an den PCs ein absolutes Ess- und Trinkverbot. Im Falle von Manipulationen und Beschädigungen sowie unangemessener Nutzung erfolgen disziplinarische Maßnahmen. Inhalte, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht stehen, wie z. B. Spielen, Musik hören, Chatten usw., dürfen grundsätzlich nur mit der Genehmigung der Aufsichtsperson bzw. des Fachlehrers/der Fachlehrerin aufgerufen werden.

Fahrräder, Mopeds, Roller und Motorräder dürfen auf dem Schulgrundstück nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Nur dort besteht für sie Versicherungsschutz. Fahrer von Mopeds, Rollern und Motorrädern benutzen zur Anfahrt ausschließlich den kleinen Weg entlang der Rückseite des Medienzentrums und des D-Gebäudes und fahren im Schrittempo. Der Aufenthalt im überdachten Fahrradstand ist nicht gestattet.

Das Parken auf Lehrerparkplätzen ist Schülerinnen und Schülern sowie Eltern grundsätzlich von 07.00 Uhr bis 15.15 Uhr untersagt. Die Zufahrt zur Schule wird in dieser Zeit durch eine Schranke geregelt.

Unfallfürsorge und Brandschutz

Alle allgemeingültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen sind zu beachten. Erkennbar drohende Gefahren und eingetretene Schäden müssen der Schulleitung (über das Sekretariat) oder dem Hausmeister umgehend gemeldet werden.

Bei einem Unfall müssen die Schulleitung, der Hausmeister und die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt werden. Im Rahmen der schulischen Möglichkeiten ist Erste Hilfe zu leisten; wenn nötig, ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Als Schulunfälle gelten alle Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen oder auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen. Sie sind über den „Gemeindeunfallversicherungsverband“ versichert. Zur Beantragung dieser Versicherungsleistung sollte das Sekretariat so schnell wie möglich informiert und das erforderliche Formular ausgefüllt werden.

Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophen-Alarm soll den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Zeitabständen verdeutlicht und mit ihnen eingeübt werden. Das *Brandschutzkonzept* kann auf der Homepage eingesehen werden.

Die Feuerwehr-Zufahrten auf dem Schulgelände sind stets freizuhalten.

Haftung und Versicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Schulzeit und auf dem Schulweg nach den

gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall versichert. Sie dürfen während der Unterrichtszeiten (außer in der Mittagspause) nur zu unterrichtlichen Zwecken (z.B. zum Schwimmunterricht im Hallenbad oder zum Kursunterricht in der Liebfrauenschule) oder in Begleitung einer Lehrkraft das Schulgelände verlassen.

Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Im Rahmen dieser Vorschriften haften auch die Schülerinnen und Schüler (oder ihre Erziehungsberechtigten) für die von ihnen verursachten Personen- und Sachschäden.

Die auf den vorgesehenen Abstellplätzen untergebrachten Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern.

Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht mit in die Schule gebracht werden.

Fundsachen sind bei der Schulsekretärin im Schülerbüro abzugeben.

Das Laufen, Toben, Drängeln, Schubsen, das Spielen mit Bällen außerhalb der Tartanplätze und das Werfen mit gefährlichen Gegenständen (z.B. Schneebälle, Steine) ist wegen der Unfallgefahr verboten.

Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkraft eingezogen bzw. untersagt werden. Eingezogene Gegenstände werden in der Regel am Ende des jeweiligen Schultages im Sekretariat wieder herausgegeben.

Haftungsausschluss

Für Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für Unterrichtszwecke notwendig sind, übernimmt die Schule keinerlei Haftung.

Bezüglich möglicher Ersatzleistungen gelten die Regelungen des Kommunalen Schadensausgleichs.

Werbung und Warenvertrieb in der Schule

Werbung und Warenvertrieb in der Schule sind unzulässig. Der Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr in den Pausen und Freistunden ist nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt. Verpackungen sollen umweltfreundlich sein.

Schulfremde Druckschriften dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgelände verteilt werden.

Schulgesundheitswesen

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist für jedermann gesetzlich verboten. Dies gilt auch für den Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas sowie für den Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel. Drogen, drogenähnliche Substanzen und

Substanzen, die den Anschein erwecken, Drogen zu sein, sind verboten.

In Bezug auf den Konsum alkoholischer Getränke kann die Schulleitung für bestimmte schulische Veranstaltungen Ausnahmen genehmigen.

Nutzung digitaler Endgeräte

Auf dem gesamten Schulgelände müssen Schülerinnen und Schüler digitale Endgeräte (Handys, Smartphones, etc.) grundsätzlich ausgeschaltet und außer Sicht aufbewahren. Nur für die Oberstufe gelten Ausnahmen.

Die *Nutzungsordnung für digitale Endgeräte* findet sich in der Anlage II.

Das nicht autorisierte Fotografieren, Filmen und Veröffentlichen sowie das Verbreiten von Bild- und Tonmaterial dritter Personen stellt einen schwerwiegenden und strafrechtlich relevanten Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte dar. Der Datenschutz ist zu beachten. Wer Bild- und Tonaufnahmen in diesem öffentlichen Gebäude anfertigt, tut dies auf eigene Verantwortung und ist selbst für die Einholung der Rechte (Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte und Nutzungsrechte) verantwortlich.

Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

Freistellungen, Verhinderungen und Notfälle

Fehlen aus nicht vorhersehbaren Gründen (Krankheit)

Wenn eine Schülerin / ein Schüler aus nicht vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen kann, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler umgehend mitzuteilen. Diese vorläufige Entschuldigung wird schriftlich am Tage der Rückkehr (Klassen 5-11) bestätigt.

Die Abmeldung erfolgt bis 8:00 Uhr im Sekretariat (Tel. 04471/9481-0) oder über WebUntis.

- Geht die Vorabmitteilung nicht ein, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen oder beim Versäumen einer Klassenarbeit bzw. einer Klausur eine ärztliche Bescheinigung abzugeben. Dies gilt auch ab einem Fehlen von sechs und mehr Tagen.
- In besonderen Fällen kann die Schulleitung auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung verlangen. Wird eine Nachschreibeklausur in der Qualifikationsphase versäumt, ist in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung eine amtsärztliche Bescheinigung (zuständig ist das Gesundheitsamt des Landkreises Cloppenburg) einfordern.
- Die Kosten für ein ärztliches Attest sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen und werden nicht erstattet.
- Das *Entschuldigungsverfahren* für die Schülerinnen und Schüler der *Einführungs- und der Qualifikationsphase* finden sich in den Anlagen III und IV. Das *Verfahren bei gehäuftem Fehlen in den Jahrgängen 11-13* findet sich in der Anlage V.
- Wenn in der Familie eine schwere Infektionskrankheit (Keuchhusten, Windpocken, Masern, Mumps, Diphtherie, Scharlach u.Ä.) oder Kopfläuse auftreten, muss die Schule sofort darüber informiert werden.

Fehlen aus vorhersehbaren Gründen (Beurlaubung)

- Wenn eine Schülerin / ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen kann, so beantragt sie / er rechtzeitig (mindestens eine Woche) vorher und schriftlich ihre / seine Beurlaubung.
- Schulische Nachteile, die sich aus der Beurlaubung ergeben, sind von der Schülerin / dem Schüler zu tragen.
- Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase legen ihren Beurlaubungsantrag zunächst jeder betroffenen Fachlehrkraft vor und geben sie dann beim Tutor ab.
- Die Klassenleitung bzw. die Tutorin / der Tutor kann eine Beurlaubung für die Dauer von bis zu einem Tag gewähren. Anträge für einen längeren Zeitraum und am Ferienrand sind über die vorgenannte Lehrkraft an die Schulleitung zu richten.
- Arzttermine können nur im begründeten Ausnahmefall während der Unterrichtszeit wahrgenommen werden.
- Anträge auf Ferienverlängerung aus touristischen Gründen können grundsätzlich nicht genehmigt werden. Eine nicht genehmigte Ferienverlängerung gilt als unentschuldigtes Fehlen und wird dem Landkreis gemeldet.

Sportunterricht, Schulunfälle, plötzliche Erkrankung

- Die Sportlehrkraft kann Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien. Diese Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.
Bei längerer Sportunfähigkeit von bis zu drei Monaten spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers die Befreiung aus. Hierfür verlangt sie in der Regel die Beibringung eines ärztlichen Attestes. Sportbefreiungen, die länger als drei Monate andauern, müssen über die Schulleitung beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung in Osnabrück beantragt werden.
- Bei plötzlicher Erkrankung einer Schülerin / eines Schülers der Klassen 5 - 11 setzt sich diese / dieser mit der Fach- oder Klassenlehrkraft in Verbindung und meldet sich im Schülerbüro. Die Sekretärinnen rufen den Sanitätsdienst oder entscheiden mit einer/ einem Erziehungsberechtigten, der / die angerufen wird, was geschehen soll.

Inkrafttreten

Die Schul- und Hausordnung tritt am 04.03.2026 in Kraft.

Cloppenburg, 05.03.2026

gez. Annette Ovelgönne-Jansen

Die Schulordnung sowie die Anlagen sind auf der Homepage www.c-a-g.de einzusehen.

